

Aktenzeichen: 1 AZR 655/87

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 19. April 1988

- 1 AZR 655/87 -

I. Arbeitsgericht
Flensburg

Urteil vom 25. November 1986

- 2 Ca 562/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 20. August 1987

- 4 Sa 37/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache

Gesetz: ZPO § 91 a; BetrVG § 77 Abs. 6, § 87 Abs. 1
Nr. 10

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 655/87

4 Sa 37/87 Schleswig-Holstein

Verkündet am
19. April 1988

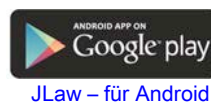
Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. April 1988 durch den
Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Matthes und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr.
Federlin beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

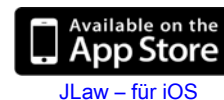
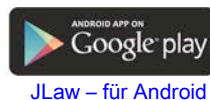
I. Der Kläger ist bei der Beklagten, einem Großhandelsunternehmen, als Kraftfahrer beschäftigt. Neben ihrem Tarifentgelt erhielten alle Kraftfahrer aufgrund einer Betriebsvereinbarung vom August 1983 für bestimmte Leistungen ein zusätzliches Entgelt in Form einer Prämie. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung vom Februar 1984 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 alle früheren Prämienregelungen für erloschen erklärt. Anstelle der bisherigen Prämie erhielten alle Kraftfahrer eine Leistungszulage, deren Höhe für jeden Kraftfahrer in einer Anlage zur Betriebsvereinbarung ausgewiesen war und die für den Kläger 413,-- DM betrug. Neu eintretende Fahrer sollten keine Leistungszulage erhalten. Die Betriebsvereinbarung war bis zum 31. Dezember 1985 befristet.

Ab Januar 1986 zahlte die Beklagte die in der Betriebsvereinbarung vom Februar 1984 vorgesehene Leistungszulage nicht mehr, vielmehr an die bisherigen Begünstigten nur noch eine niedrigere "sonstige Zulage", die für den Kläger 248,-- DM betrug.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Betriebsvereinba-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

rung vom Februar 1984 wirke über den 31. Dezember 1985 hinaus nach, bis eine neue Betriebsvereinbarung abgeschlossen sei. Das sei nicht geschehen. Die Beklagte müsse daher nach wie vor die Leistungszulage in der ursprünglichen Höhe weiterzahlen. Er hat Klage auf Zahlung der Differenzbeträge erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen. Der Kläger hat gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts die zugelassene Revision eingelegt, vor Ablauf der Frist zur Begründung der Revision jedoch die Hauptsache für erledigt erklärt. Er hat vorgetragen, daß am 15. September 1987 eine neue Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden sei, durch die die Beklagte ihre Zahlungspflicht anerkannt habe. Hätte die Beklagte die Belegschaft rechtzeitig über die neue Betriebsvereinbarung informiert, wäre es nicht zur Einlegung der Revision gekommen. Er hat beantragt,

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits, zumindest aber die der Revision, aufzuerlegen.

Auch die Beklagte hat die Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.

II. Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 91a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entschei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den. Es ist auf den wahrscheinlichen Ausgang des Rechtsstreits abzustellen, wenn dieser sich nicht erledigt hätte. Danach hätte der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen gehabt, da seine Klage von Anfang an unbegründet war.

Der Kläger hatte nach dem 31. Dezember 1985 keinen Anspruch auf Weiterzahlung der Leistungszulage in Höhe von 413,-- DM. Die Betriebsvereinbarung vom Februar 1984, die Grundlage dieser Regelung war, war von vornherein bis zu diesem Zeitpunkt befristet. Ihre Regelung wirkte auch entgegen der Ansicht des Klägers nicht nach § 77 Abs. 6 BetrVG nach. Nach dieser Bestimmung gelten die Regelungen einer Betriebsvereinbarung nach deren Ablauf weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden, jedoch nur in Angelegenheiten, in denen ein Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzen kann. Um eine solche Angelegenheit handelte es sich hinsichtlich der Höhe der in der Betriebsvereinbarung vom Februar 1984 geregelten Leistungszulage nicht.

Bei dieser Leistungszulage handelte es sich um eine sogenannte freiwillige Leistung, zu deren Gewährung die Beklagte aus Rechtsgründen nicht verpflichtet war. Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Prämie war mit dem 31. Dezember 1983 erloschen, nachdem die frühere Betriebsvereinbarung durch die Betriebsvereinbarung vom Februar 1984 abgelöst und in dieser ausdrücklich bestimmt worden war, daß alle früheren Prämienregelungen erlöschen. Ein anderer Rechtsgrund, nach dem die Beklagte verpflichtet war, ihren Kraftfahrern weiter eine Zulage



-5-

zum tariflichen Entgelt zu zahlen, ist nicht ersichtlich.

Allerdings hat der Betriebsrat auch bei freiwilligen Leistungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Ordnung, nach der die freiwillige Leistung erbracht werden soll, mitzubestimmen. Insoweit kann auch ein Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzen. Der Arbeitgeber ist jedoch bei solchen freiwilligen Leistungen frei in der Entscheidung, ob überhaupt und in welcher Höhe er Mittel für eine solche Leistung zur Verfügung stellen will. Auch ein Spruch der Einigungsstelle über die Ausgestaltung der Zulagenordnung bindet den Arbeitgeber nur so lange, wie dieser die Zulage gewähren will oder sich in der Betriebsvereinbarung verpflichtet hat, die Zulage zu gewähren (Beschuß des Senats vom 13. September 1983, BAGE 43, 278 = AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Prämie). Hinsichtlich der Entscheidung der Beklagten, den Kraftfahrern eine Leistungszulage überhaupt zu zahlen, wirkte daher die Betriebsvereinbarung vom Februar 1984 nicht über den 31. Dezember 1985 hinaus. Aufgrund der Betriebsvereinbarung standen dem Kläger daher nach dem 31. Dezember 1985 keine 413,-- DM an Leistungszulage mehr zu. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob nicht die Betriebspartner überhaupt mit der Befristung der Betriebsvereinbarung vom Februar 1984 schon deren Nachwirkung ausgeschlossen haben, was zulässig ist (Beschuß vom 19. Februar 1984, BAGE 45, 132 = AP Nr. 9 zu § 77 BetrVG 1972).

Ob die Beklagte gehalten war, den Betriebsrat zu beteiligen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

als sie ab Januar 1986 den Kraftfahrern eine geringere "sonstige Zulage" gewährte, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls durch die später abgeschlossene Betriebsvereinbarung vom 15. September 1987 ist die damals von der Beklagten getroffene Regelung vom Betriebsrat gebilligt worden.

Damit war die Klage von Anfang an unbegründet, so daß der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Für die Kosten der Revision gilt nichts anderes. Die Beklagte hat den Kläger durch die Betriebsvereinbarung vom 15. September 1987 nicht klaglos gestellt und den Klageanspruch "anerkannt". In § 2 der Betriebsvereinbarung heißt es ausdrücklich, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. August 1987 gezahlten Zulagen in dieser Höhe belassen und nicht zurückgefordert werden. Für die Zeit ab dem 1. September 1987 wird den Kraftfahrern eine noch geringere Zulage gewährt.

Dr. Kissel

Matthes

Dr. Weller

Dr. Federlin

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

